

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG **für den Gemeindefriedhof Brand**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Brand vom 12. Dezember 2022 wird gemäß § 42 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 und der geltenden Friedhofordnung der Gemeinde Brand, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die Gesamtfriedhofsanlage der Gemeinde Brand.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde Brand hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofs entsteht, nachstehende Grabstättengebühren, Bestattungsgebühren sowie jährliche Instandhaltungsgebühren ein.
2. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die einmaligen Grabstättengebühren werden wie folgt festgelegt:

Einfachgräber, Familiengräber und Urnen-Erdgräber	400,-- Euro
Urnen-Erdgräber vor der Urnengedenkwand	300,-- Euro

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Sargbestattung	550,-- Euro
Urnenbestattung	75,-- Euro

§ 5 **jährliche Benützungsgebühr**

Die jährliche Benützungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

jährliche Benützungsgebühr je Grab	50,-- Euro
------------------------------------	------------

§ 6 **Verzicht auf das Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 7 **Stilllegung und Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an den Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 8 **Gebührenschrift und Fälligkeit**

1. Die Friedhofsgebühren sind vom Bürgermeister durch Bescheid vorzuschreiben.
2. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.



§ 9 **Gebührenschrift**

1. Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3) ist der Benützungsberechtigte. Die sonstigen Friedhofsgebühren schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
2. Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung des Nachlasses nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
4. Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 10
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung für den Gemeindefriedhof Brand tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Brand über die Einhebung der Friedhofsgebühren vom 15.02.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Bitschi

